

SATZUNG¹

DER ORTSGEMEINDE EPPENBRUNN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR FELD- UND WALDWEGE vom 14. Juni 1996

Der Gemeinderat **EPPENBRUNN** hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und der §§ 2, Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 die folgende Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Eppenbrunn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Eppenbrunn gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 m² auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Dabei ist vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten auszugehen.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen und Kosten ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahme-Überschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Eppenbrunn zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahme-Überschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag für Feld- und Waldwege erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden in Höhe des voraussichtlichen Beitrags für das laufende Jahr festgesetzt. Sie sind in vier Raten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Kleinbeträge, die 15 EUR nicht übersteigen, werden am 15. August jeden Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Eppenbrunn vom 16.12.1986
- b) Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Eppenbrunn vom 17.12.1991.

Eppenbrunn, den 14. Juni 1996

gez.
SCHWARTZ, Ortsbürgermeister

1 Eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung vom 5. Februar 2002 zur Satzung der Ortsgemeinde Eppenbrunn über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege